

## Neubau einer aufgeständerten Stellplatzüberdachung mit Abstellraum und einem überdachten Lagerplatz in Silwingen, Zum Linnenberg 14

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 12.11.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Bauausschuss (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird hergestellt und dem Bauantrag zugestimmt.

### Sachverhalt

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Schliffmurch - II. Erweiterung**“ im Stadtteil **Silwingen**.

Es ist beabsichtigt, die Stellplatzüberdachung mit Abstellraum und einem überdachten Lagerplatz außerhalb der nach Bebauungsplan überbaubaren Flächen, teilweise innerhalb des ursprünglich hier geplanten Wendehammers, zu errichten.

Die Straße und der Wendehammer sind aufgrund der vorhandenen Topographie allerdings anders als im Bebauungsplan dargestellt, ausgebildet worden.

Das Bauvorhaben liegt vollständig auf dem privaten Grundstück, mit der bestehenden Straße und dem Wendehammer ergeben sich keine Überschneidungen. Aufgrund der extremen Topographie bietet sich die Umsetzung des Vorhabens auch genau an diesem Standort an.

Die Erschließung ist gesichert.

### Anlage/n

- 1 Antragsteller bzw. Antragstellerin (nichtöffentlich)
- 2 Katasterplan (öffentlich)
- 3 Auszug aus dem Bebauungsplan (öffentlich)
- 4 Planzeichnung (öffentlich)



**Landesamt für Vermessung,  
Geoinformation und Landentwicklung**  
Zentrale Außenstelle

Kaibelstrasse 4-6, 66740 Saarlouis  
Tel.: 0681/9712-400  
Fax: 0681/9712-480  
e-mail: zas@lvgl.saarland.de

**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 16.07.2024

Auftragsnummer: ONL 16752/2024

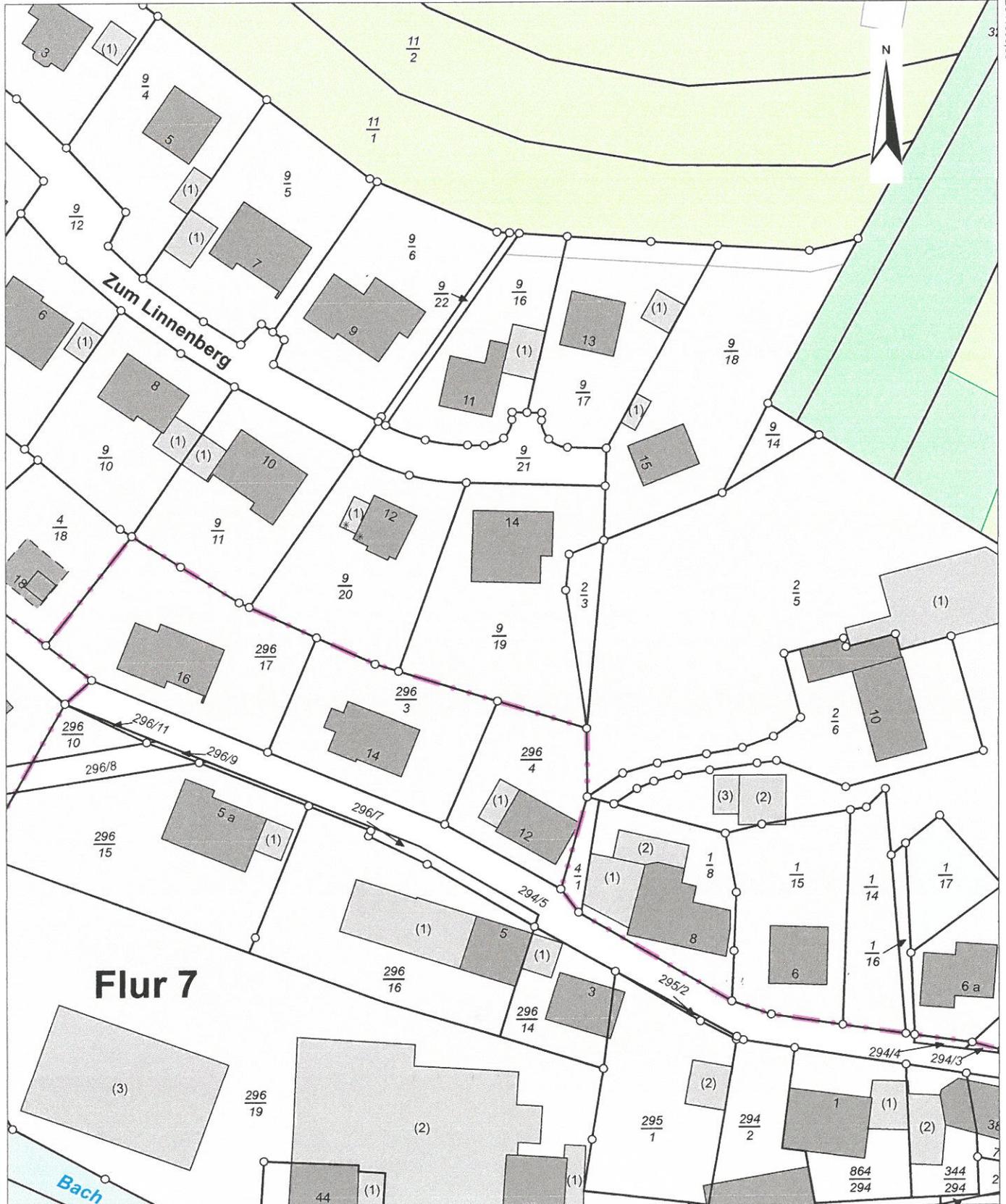
Flurstück: 2/3  
Flur: 2  
Gemarkung: Silwingen

Gemeinde:  
Kreis:

Merzig  
Merzig-Wadern

5476690,33

2541388,89



2541208,89

5476470,33

Maßstab: 1:1000 Meter

Gesetzlich geschützt gemäß § 16 Abs. 7 Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz.  
Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung vervielfältigt, veröffentlicht und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.  
Die Übereinstimmung des örtlichen Gebäudebestandes mit der Karte wurde nicht geprüft.



Auszug aus dem Bebauungsplan ohne Maßstab

